



## Stellungnahme Richtlinie zur investiven Förderung von Familieneinrichtungen

Die LIGA-Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt im Folgenden zu den genannten Punkten Stellung:

- 1.4.3 - Aus Sicht der Liga ist nicht klar, wie ein bedarfsgerechtes Angebot der Familienhilfe in Thüringen vom Land definiert wird. Gibt es hierzu eine Gesamtplanungsgrundlage (Landesfamilienförderplan)?
- 2.1a - die Bauunterhaltung ist in der Förderung ausgeschlossen. Gerade dieser Bereich wäre bei bestehenden Immobilien interessant.
- 2.2 - Wir bitten um die Ergänzung von Geburtshäusern als förderfähige Familieneinrichtung.
- 4.1 - Ist der Bedarf von Seiten des Ministeriums den Leistungserbringern bekannt? Wie wird der Bedarf erhoben und evaluiert?
- 4.6 - Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Großteil der Träger von z.B. Beratungsstellen keine Mietverträge über 25 Jahre bzw. 15 Jahre besitzt. Insbesondere bei kleineren Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben erscheint uns diese Regelung als unverhältnismäßig.
- 5.1.1 - Woher sollen 20% Eigenmittel des Trägers kommen?
- 6.2 - Aus Liquiditätsgründen sprechen wir uns dafür aus die Zweckbindung von 25 auf 20 Jahre zu kürzen!
- 6.3.2 – Da bereits gegen andere Zinsfestsetzungen verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet wurden, gehen auch wir von einer Verfassungswidrigkeit dieser Zinsen nach § 49a VwVfG aus
- 7.1.3 - Bis wann muss das Ministerium der Förderung endgültig und verbindlich zustimmen? Laut 7.2. Beginn der Bauplanung innerhalb 2 Monate nach Beantragung. Wir verweisen darauf, dass kommunale Mittel mit bedacht werden müssen. An dieser Stelle bedarf es eines abgestimmten Verfahrens um das Risiko des Trägers zu schmälern.

Erfurt, 06.12.2019